Garantie & Gewährleistung

Mehr Rechte & nützliche Tipps für den Autokauf beim Händler und privat.

Die Garantie

...ist ein Versprechen des Herstellers oder des Importeurs, manchmal auch des Händlers, für während der Garantiezeit auftretende Mängel einzustehen. Bei der Garantie handelt es sich eigentlich um ein Werbeinstrument, das der Hersteller gestalten kann, wie er will - er bestimmt die Dauer und die Bedingungen.

Daher ist es wichtig, sich die Garantiebedingungen genau durchzulesen, um keine bösen Überraschungen zu erleben. Die Gratis-Reparatur wird nämlich oft von Bedingungen wie regelmäßigem Service oder ausschließlicher Verwendung von Originalersatzteilen abhängig gemacht. Außerdem muss der Käufer mitunter Arbeitszeit oder Versandspesen selbst bezahlen. Es ist gesetzlich klargestellt, dass Garantiezusagen ein "**Mehr" gegenüber den Gewährleistungsbestimmungen**bieten müssen.

Die Gewährleistung

...verpflichtet den Verkäufer, für Mängel einzustehen, die eine gekaufte Sache schon von Anfang an - zunächst unbemerkt - hatte. Die Gewährleistung steht jedem Konsumenten gesetzlich zu und darf vom Händler **nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen**werden. Auch ihre Dauer ist gesetzlich festgelegt. Sie verpflichtet den Verkäufer, die mangelhafte Sache rasch und kostenlos zu reparieren oder auszutauschen. Ist dies nicht möglich, kann der Käufer eine Preisreduktion oder - bei wesentlichen und unbehebbaren Mängeln - die

Copyright © 2013 ÖAMTC. www.oeamtc.at

Auflösung des Vertrages durchsetzen, das heißt, beide Vertragspartner geben zurück, was sie erhalten haben.

Die Fristen

Die Gewährleistung gibt dem Käufer **zwei Jahre**Zeit, Mängel geltend zu machen. Dennoch heißt das nicht, dass man die Reklamation auf die lange Bank schieben sollte. Sobald sich herausstellt, dass der erst kürzlich erstandene Wagen nicht einwandfrei ist, sollte man sich unverzüglich mit dem Verkäufer in Verbindung setzen. Denn je mehr Zeit vergeht, umso schwieriger wird es sein, die Ursache des Mangels festzustellen.

Einfachere Beweisregelung

Mit der Beanstandung **nicht zu lange zu warten**, ist noch aus einem weiteren Grund vorteilhaft für den Käufer: Bei allen Mängeln, die innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ware auftreten, gilt die Vermutung, dass sie von Anfang an vorhanden waren. Der Käufer muss also nicht mehr mit dem Händler über diese Tatsache streiten. Stattdessen trägt der Verkäufer, der das Gegenteil behauptet, die Beweislast.

Was ein **Mangel**ist, hängt davon ab, was mit dem Verkäufer vereinbart wurde bzw. was in Werbung und Informationsmaterial versprochen wird. Loben beispielsweise Händler und Prospekt den niedrigen Benzinverbrauch und entpuppt sich der Wagen als wahrer Schluckspecht, ist das ein Mangel.

Neu oder gebraucht - der kleine Unterschied

Die gesetzliche Gewährleistung darf der Händler zwar nicht ausschließen, ihre Dauer kann aber beim Gebrauchtwagenkauf verkürzt werden. Wenn ein Fahrzeug länger als ein Jahr zugelassen war, ist eine **Verkürzung der Gewährleistungsfrist**auf ein Jahr möglich. **ACHTUNG**: Diese Fristverkürzung muss der Verkäufer mit Ihnen vereinbaren! Ein Hinweis im "Kleingedruckten"

Copyright © 2013 ÖAMTC. www.oeamtc.at

oder ein Kästchen zum Ankreuzen reichen nicht aus. Bestehen Sie in jedem Fall auf die Verwendung der neuen **Muster-Vertragsformulare**durch den Händler.

Wenn Sie als Käufer nicht ausdrücklich zustimmen und dies vertraglich festhalten, kann Ihnen die ein Jahr kürzere Gewährleistungsfrist nicht aufgezwungen werden. Sollte der Händler Ihnen aber von Haus aus nur ein Jahr anbieten, haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verhandeln über einen günstigeren Preis oder Sie kaufen anderswo. Doch egal, ob Sie ein oder zwei Jahre Gewährleistung vereinbaren: Die **sechsmonatige Beweislastregelung**zulasten des Verkäufers **bleibt**gleich.

Vom Händler oder privat

Auch hier gilt es aufzupassen. **Gebrauchtwagenkauf "von privat"**ist in der Regel billiger, weil risikoreicher. Einerseits sind die Fahrzeuge meist älter und daher sind die Herstellergarantien üblicherweise abgelaufen. Andererseits gelten die Konsumentenschutzbestimmungen zwischen privaten Vertragspartnern nicht. Das heißt, der private Verkäufer ist berechtigt, die **Gewährleistung auszuschließen**.

Um dennoch nicht die Katze im Sack zu kaufen, gibt es ein sicheres Mittel: Lassen Sie beim ÖAMTC eine Kaufüberprüfung durchführen. Dann wissen Sie, ob das Fahrzeug hält, was der Verkäufer verspricht. Und wenn es doch nicht ganz so toll ist, können Sie zumindest über einen günstigeren Preis verhandeln. Genauso wichtig (trotz verbesserter Gewährleistungsbestimmungen) ist die **ÖAMTC-Kaufüberprüfung**beim Gebrauchtwagenkauf vom Händler, um sich Ärger und Spesen während einer Mängelbehebung zu ersparen. Auch wenn Sie selbst Ihr gebrauchtes Auto weiterverkaufen wollen, können Sie sich mit einer Kaufüberprüfung gegen spätere Reklamationen absichern. Ihr Club berät Sie gerne.

Kaufen Sie ein älteres Fahrzeug **beim Gebrauchtwagenhändler**und ist die Garantiezeit des Herstellers schon vorüber, bleibt Ihnen zumindest noch die Gewährleistung erhalten - ob ein oder zwei Jahre, ist dann Verhandlungssache, siehe oben.

Copyright © 2013 ÖAMTC. www.oeamtc.at

Sorgfältig lesen

Auch wenn Sie jetzt den Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung kennen, ist Vorsicht geboten. Eine ÖAMTC-Umfrage bei den Importeuren hat nämlich ergeben, dass die Autohersteller mitunter recht sorglos und großzügig mit diesen Bezeichnungen umgehen. Gerne werden beide Begriffe vermischt, was zur Verwirrung der Kunden beiträgt.

Da ist dann von "Durchrostungsgewährleistung" die Rede, obwohl eigentlich Garantie gemeint ist. Oder es wird "die Gewährleistung für Verschleißteile ausgeschlossen". Manche Hersteller scheinen die gute alte Garantie überhaupt aus ihrem Wortschatz gestrichen zu haben. Das ist nicht nur konsumentenrechtlich bedenklich, sondern auch wenig kundenfreundlich.

Bei Unklarheiten: ÖAMTC-Rechtsberatung hilft

Es gilt der **Grundsatz**: Die Gewährleistung ist ein gesetzliches Recht, das vom Händler nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden darf. Wenn Sie also durch mehrdeutige Formulierungen an der Seriosität des Angebots zweifeln, wenden Sie sich an die **ÖAMTC-Rechtsberatung**. Fragen kostet nichts.

Copyright © 2013 ÖAMTC. www.oeamtc.at